

gen und dranghaftem Verlangen nach Alkohol, weitgehender Kontroll- und Abstinenzverlust und andere Symptome der Alkoholkrankheit, die z. B. E. Winter beschrieben hat.^{/6/}

Auch G. Bonitz hat ein überzeugendes Beispiel dafür angeführt, daß die Steuerungsfähigkeit eines Schwachsinnigen gegenüber dem Alkoholgenuß durchaus erheblich herabgesetzt sein kann: „Dabei sollte nicht vergessen werden, daß ein oder zwei Glas Bier bei einem Schwachsinnigen genügen können, um die im ausreichenden Minimum vorhandene Einsichts- und Handlungsbefähigung so einzuschränken, daß er nicht mehr erkennen kann, daß für ihn bereits die Grenze zum übermäßigen Alkoholgenuß erreicht oder sogar schon überschritten ist. Von einem derart schwachsinnigen Menschen wäre daher zu fordern, daß er keinerlei Alkohol zu sich nimmt. Und hier ergibt sich die entscheidende Frage, ob das von ihm gefordert werden kann oder nicht.“^{/7/} Das Problem kann noch dadurch verschärft werden, daß der Schwachsinnige z. B. durch Gruppeneinfluß in eine ihn stark bedrängende, zum Alkoholgenuß verleitende Situation kommen kann, in der seine Steuerungsfähigkeit noch mehr abgebaut ist.

Zur differenzierten Einschätzung des Schuldgrades bei Rauschtagen

Wichtig scheint mir die von E. Winter dargelegte Erkenntnis zu sein, daß z. B. die Diagnose einer Alkoholkrankheit nicht dazu führen darf, den Täter von vornherein als vermindert zurechnungsfähig oder gar als zurechnungsunfähig anzusehen, und daß erst in der chronischen Phase der Alkoholkrankheit, die u. a. auch durch den fortgeschrittenen Persönlichkeitsabbau mit dem Verlust der ethischen Werte und einer Störung der Denkvollzüge charakterisiert ist, die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mehr gegeben sind.^{/8/}

In richtiger Erkenntnis dieser Problematik ist z. B. von G. Bonitz ausgeführt worden, daß sich der medizinische Sachverständige die Frage zu stellen habe, ob medizinische Gründe vorliegen, die gegen die Annahme sprechen, daß der Proband den Rauschzustand schuldhaft herbeigeführt hat.

Soweit jedoch die Auffassung vertreten wurde, daß der Sachverständige nur schuldausschließende Bedingungen und Faktoren aufzudecken und dem Gericht mitzuteilen habe, ist die Rechtspraxis dem nicht gefolgt. Die damals dargelegte Auffassung resultierte aus der Vorstellung, „daß nur die im 1. Absatz des § 15 des Strafgesetzbuchs genannten Zustände zu den medizinischerseits dem Richter zu nennenden Voraussetzungen gehören, von denen Schuldunfähigkeit hinsichtlich der Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden oder vermindernenden Rauschzustandes abgeleitet werden kann. Das Gesetz läßt nicht... eine Zwischenlösung zu. Hier gibt es nur die Alternative schuld oder nicht schuldig“.^{/9/} Das würde zu der Konsequenz führen, daß die strafrechtliche Schuld bei einer Rauschtag aus psychopathologischen Gesichtspunkten nicht differenzierbar wäre. Anders ausgedrückt: Indem § 15 Abs. 3 StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Tätern festlegt, die sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, sei jede Differenzierbarkeit dieser Schuld aus krankhaften bzw. krankheitswertigen Gründen ausgeschlossen.

Ein solcher Standpunkt ist aber mit dem Verschuldensprinzip des Strafgesetzbuchs nicht zu vereinbaren. Daraus folgt, daß der medizinische Sachverständige dem Gericht im Ausnahmefall auch diejenigen pathologischen

^{/6/} Vgl. E. Winter, „Zum Alkoholismus als Krankheit, zu Problemen der Untersuchung von Alkoholtätern und der Bedeutung alkoholabhängiger gefährdeter Bürger“, Forum der Kriminalistik 1974, Heft 12, Beilage 5/74.

^{/7/} G. Bonitz, „Alkohol und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, In: Kriminalität und Persönlichkeit, Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Bd. 13, Jena 1972, S. 79.

^{/8/} E. Winter, a. a. O., S. 18.

^{/9/} G. Bonitz, a. a. O., S. 78.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Wer krank wird ...

Ein Westberliner Unternehmen hat Anfang des Jahres an einen Teil der Arbeiter Briefe verschickt. Die Kapitaleigner lassen darin — wie die Westberliner gewerkschaftliche Monatsschrift „Sozialistische Politik“ in ihrer Juli-Ausgabe berichtete — verlauten:

„Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß die Fehlzeit aus Krankheits- oder anderen Gründen in unserem Werk B. ständig sehr hoch ist. Wir wollen prüfen, ob diejenigen Werksangehörigen, die in den beiden letzten Jahren besonders häufig gefehlt haben, von ihrer gesundheitlichen Verfassung her für eine weitere Beschäftigung im Werk geeignet sind.

Bei Durchsicht Ihrer Fehlkarten ist uns aufgefallen, daß Sie an ... Tagen aus Krankheits- und anderen Gründen nicht anwesend waren. Bitte lassen Sie das Lohnbüro bis spätestens ... wissen, worauf diese Fehlzeiten zurückzuführen sind und ob wir davon ausgehen können, daß Sie künftig Ihren Aufgaben und Arbeiten — soweit man das voraussehen kann — beständiger nachgehen können.“

Auch in der BRD, in der Bremer Schiffbau- und Maschinenfabrik, in den Klöckner-Werken beispielsweise und in vielen Konzernbetrieben anderswo, sind in den letzten Monaten solche Schreiben an Arbeiter und Angestellte versandt worden. Sozusagen eine konzertierte Aktion des Kapitals, um auch bei der gegenwärtigen „Ertragslage“ Maximalprofit erzielen zu können.

Die Folgen dieser unmißverständlichen Drohungen kann man sich unschwer vorstellen: Wachsende Existenzangst, nicht zuletzt auch der Druck des Arbeitslosenheeres löst selbsterstörerische Arbeitsintensität aus, oft bis an den Rand der physischen Erschöpfung. Die Zahl derjenigen „Lohnabhängigen“ wächst, die selbst schwerkrank in die Fabrik gehen, um nicht ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Nur jetzt nicht als nicht voll leistungsfähig gelten! Denn die Verständigung zwischen den Bossen ist perfekt: Im Falle einer Entlassung wegen längerer Krankheits sind die Chancen gleich Null, jemals wieder gleichwertige Arbeit zu finden. Und völlig aussichtslos wird die Situation für jene Arbeiter und Angestellten, die die Vierzig überschritten haben.

Wie erfolglos in der Regel auch der Versuch ist, mit rechtlichen Mitteln gegen die Gesetze des Kapitals anzugehen, zeigt ein weiteres Mal eine Entscheidung des Westberliner Landesarbeitsgerichts, die wir ebenfalls der Zeitschrift „Sozialistische Politik“ entnehmen. Im Falle des am Anfang zitierten Briefes verkündete es nämlich kategorisch, gegen das Vorgehen des Unternehmens sei nichts einzuwenden. Die Begründung spricht für sich:

„In Übereinstimmung mit der Auffassung der Antragsgegnerin (des Unternehmens — D. Verf.) handelt es sich bei dem Versenden der fraglichen Schreiben weder um eine Anordnung des Arbeitgebers, die zur Regelung des betrieblichen Ablaufs geeignet ist, noch um eine Maßnahme, die der Regelung der äußeren Ordnung des Betriebes dient. Zweck der Maßnahme ist lediglich, von den betroffenen Arbeitnehmern zu erfahren, ob sie die ihnen übertragenen Arbeiten verrichten können. Insoweit handelt es sich, wenn überhaupt, allenfalls um Maßnahmen des Arbeitgebers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stehen. Es liegt lediglich, wie bereits angedeutet, an sich nicht einmal eine Anordnung oder Regelung vor, weil hinsichtlich etwa zu treffender Maßnahmen des Arbeitgebers in dem fraglichen Schreiben keine Rechtsfolgen angeführt oder auch nur angedeutet(l) worden sind. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers, sich darüber Klarheit zu verschaffen, bei welchen Arbeitnehmern in welcher Zeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mit einer Dienstleistung gerechnet werden kann, um die entsprechenden Dispositionen treffen zu können(l).“

Derweilen veröffentlicht die Presse der BRD und Westberlins fast täglich Meldungen, aus denen hervorgeht, daß die Arbeitsproduktivität in den meisten Konzernbetrieben trotz verringerter Beschäftigtenzahl, namentlich auch bei Kurzarbeit, erheblich gestiegen ist und die Tendenz an der Börse freundlich sei!

Ha.Lei.